

# Erika Mitterer Gesellschaft

“Auch was vorbei ist, beginnt.  
Nichts ist für immer verloren...”

## Vereinsstatuten

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Erika Mitterer Gesellschaft“.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch auf das an österreichischer Literatur interessierte Ausland.

### §2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit der Erika Mitterer Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Vereinszweck ist, auf wissenschaftlicher Basis
  - a) österreichische Literatur und damit zusammenhängende künstlerische und wissenschaftliche Aktivitäten zu unterstützen, die in ihrer Tendenz und Ausdrucksform dem Geiste Erika Mitterers entsprechen;
  - b) das umfangreiche Werk Erika Mitterers für ein breites Lesepublikum verfügbar zu machen und zu halten;
  - c) mit geeigneten Kommunikations- und Verbreitungsmethoden für entsprechendes Interesse der Öffentlichkeit an der Dichtung und an den Botschaften der Schriftstellerin zu sorgen und
  - d) die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Werk Erika Mitterers zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck ist insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben zu erreichen:
  - a) Entwicklung und Propagierung eines neuen, mit dem Namen Erika Mitterers verbundenen **Literaturpreises**, der in Kooperation mit öffentlichen und privaten Institutionen zu realisieren ist und der - dem Vorbild des letzten großen Romans von Erika Mitterer „Alle unsere Spiele“ entsprechend - literarische Arbeiten auszeichnen soll, die geeignet sind, Verständnis für die österreichische Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts zu wecken und entsprechende Schlußfolgerungen daraus zu ziehen;
  - b) organisatorische und finanzielle Unterstützung von **Veröffentlichungen** aus dem umfangreichen literarischen Nachlass und von zeitgeschichtlich oder individuell interessanten Dokumenten und Zeugnissen Erika Mitterers sowie von Publikationen über Erika Mitterer und ihr Werk; Herausgabe, Produktion und Vertrieb von Erika-Mitterer-Büchern und von ausgewählten Büchern von Mitgliedern der Gesellschaft;
  - c) organisatorische und finanzielle Unterstützung von **Erika-Mitterer-Lesungen**, -Vorträgen, -Symposien, -Schulveranstaltungen u.ä.
  - d) Vergabe von **Stipendien** und Unterstützung von Forschungsaufenthalten im Deutschen Literaturarchiv Marbach/Neckar
  - e) Förderung von Gedenktafeln, Vitrinen, Schauräumen, Ausstellungen, Sondermarken und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, das **Andenken an Erika Mitterer** wachzuhalten;
  - f) Sorge für die Präsenz von Teilen des Werks der Dichterin bzw. von Sekundärliteratur über sie im **Internet**.
  - g) Herausgabe, Produktion und Vertrieb der periodischen Zeitschrift "**Der literarische Zaunkönig**"

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) publizistische Maßnahmen, Informationsweitergabe, Betreuung von Professoren und Studenten usw.
  - b) bevorzugte Information der Vereinsmitglieder, Erarbeitung von Vorteilsangeboten für Mitglieder usw.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Publikationen, Veranstaltungen, Vorträgen, dem Buchvertrieb etc.
  - c) Subventionen der öffentlichen Hand
  - d) Sponsorbeiträge privatwirtschaftlicher Unternehmungen
  - e) sonstige Zuwendungen und Schenkungen

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der Erika Mitterer Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Persönlichkeiten, die sich bereit erklären, die Arbeit der Gesellschaft über die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags hinaus mit ihrer Kompetenz nach besten Kräften zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind alle Freunde des Werks Erika Mitterers, die die Tätigkeit der Gesellschaft insb. durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen möchten. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Gesellschaft ernannt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Aktivitäten der Gesellschaft unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Vorstand ggf. festgelegten Kriterien. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirksamkeit per Ende des laufenden Monats erfolgen, bei Austritt im Laufe eines Kalenderjahres steht der Gesellschaft jedoch zur Erleichterung der Vereinsgebarung der gesamte Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres zu. Der Austritt muß der Erika Mitterer Gesellschaft schriftlich oder per e-mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen die Zwecke der Erika-Mitterer-Gesellschaft schädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3, letzter Satz, genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Gegen Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Anrufung des Schiedsgerichtes (§15) zulässig.

#### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Erika Mitterer Gesellschaft teilzunehmen und alle von der Gesellschaft geförderten Publikationen zu begünstigten Bedingungen zu beziehen. Die Mitglieder werden bevorzugt über alle die Erika Mitterer Gesellschaft betreffenden Aktivitäten informiert, wobei der Informationsfluß in erster Linie via Internet bzw. e-mail erfolgt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Erika Mitterer Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags gilt je Zahlungserinnerung ein Verwaltungskostenbeitrag in vom Vorstand festzusetzender Höhe als vereinbart.

#### **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), ggf. der Beirat (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und die Rechnungsprüfer (§16).

### **§9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt, erstmalig spätestens 18 Monate nach Vereinsgründung.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung bzw. bei Einstimmigkeit gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer bzw. bei auch dessen Verhinderung ein vom Obmann bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.
- (10) Die Wahl bzw Beschlussfassung über sämtliche der Generalversammlung vorbehaltene Aufgaben ist auch schriftlich bzw per email im Umlaufwege zulässig. Eine Wahl bzw ein Beschluss kommt diesfalls gültig zustande, wenn alle Stimmberechtigten vom Gegenstand der Wahl bzw Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt wurden und Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

### **§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern und dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge – gegebenenfalls unterschiedlich für natürliche und juristische Personen;
- (6) Beschlussfassung über allfällige zusätzliche Mitgliederleistungen;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern: dem Obmann, der den Titel „Präsident der Erika Mitterer Gesellschaft“ trägt, dem Schriftführer, der den Titel „Geschäftsführer“ trägt, und den jeweils bestellten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Berufsgruppen, die Berührungspunkte mit den Zielen der Erika Mitterer Gesellschaft haben, kommen; jedenfalls sollen im Vorstand der jeweilige Verwalter des Erika-Mitterer-Nachlasses als Schriftführer, sowie nach Möglichkeit die Literaturwissenschaft, das Verlagswesen und – wegen der Bedeutung des zu schaffenden Literaturpreises für die Gesellschaft – die Geschichtswissenschaft repräsentiert sein. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus; allfällige Spesenvergütungen und Aufwandsentschädigungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der

Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, schriftlich, per e-mail oder telefonisch einberufen. Beschlussfassungen im Umlaufwege sind unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 10 zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, ausgenommen den jeweiligen Erika-Mitterer-Nachlassverwalter, entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Kenntnissnahme der Rücktrittserklärung durch den Vorstand, spätestens jedoch einen Monat nach Einlangen der Erklärung am Sitz des Vereins wirksam. Im Falle des Ausscheidens des Erika-Mitterer-Nachlassverwalters haben die Erben nach Erika Mitterer das Recht der Nominierung eines anderen Vertreters für das Amt des Schriftführers im Vorstand.

### **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, wobei das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Konstituierung und Betreuung des allenfalls zu bestellenden Beirates
- (6) Grundsätzliche Planung und Überwachung aller Vereinsaktivitäten
- (7) Aufnahme der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann und der Schriftführer vertreten den Verein nach außen jeweils selbständig. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse und die Realisierung aller Vorhaben zu sorgen. Ihm obliegt somit die operative Führung der Erika Mitterer Gesellschaft im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Abfassung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und gegebenenfalls des Beirates.
- (6) Im Fall der Betrauung eines Vorstandsmitglieds mit der Funktion eines „Kassiers“ ist dieser für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung vertreten der Obmann und der Schriftführer einander wechselseitig; der Vorstand ist berechtigt, jeweils generell oder für den Einzelfall eine davon abweichende Stellvertretung festzulegen.

### **§14 Der Beirat**

- (1) Über Beschluß des Vorstandes kann sich die Erika Mitterer Gesellschaft in wesentlichen strategischen Fragen, insbesondere bei der Gestaltung des Literaturpreises lt. §2(3a), von einem eigens dafür

einzurichtenden Beirat beraten lassen. Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die den Zielen der Gesellschaft mit Sympathie gegenüberstehen und die generelles Interesse an Literaturförderung haben; sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt.

- (2) Beiratsmitglieder können ihre Funktion jederzeit formlos zurücklegen. Der Vorstand der Erika Mitterer Gesellschaft hat andererseits das Recht, die Tätigkeit eines Beiratsmitglieds für beendet zu erklären, insbesondere wenn mögliche Interessenkonflikte dies nahelegen.
- (3) Hauptaufgabe des Beirats ist die Festlegung der Details des Literaturpreises (Bezeichnung, Funktionsweise, Dotierung, jeweiliger Ausschreibungstext, Bewertungskriterien, Zusammensetzung der Jury usw.), wobei einzig die generelle Zielsetzung gemäß §2(3a) und – in memoriam Erika Mitterer – der Gegenstand der ersten Ausschreibung (= Dramatisierung des Romans „Alle unsere Spiele“) vorgegeben sind.
- (4) Konsultationen des Beirats werden nach Möglichkeit per e-mail abgewickelt. Für die Einberufung und Beschlußfassung gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für Vorstandssitzungen.

### **§15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **§ 16 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

### **§17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Erika Mitterer Gesellschaft verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.